

An die
Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mag. Veronika Holub
Sachbearbeiterin

veronika.holub@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302057
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.s@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-S720.000/0004-IV 2/2018

Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist das (Zusatz-) Erfordernis des Nichtvorliegens **anhängiger strafgerichtlicher Verfahren** weder aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 3 FM-GwG noch aus dem dieser Bestimmung zugrunde gelegten Art. 8 Abs. 4 lit. a der RL (EU) 2015/849 abzuleiten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einholung einer Auskunft über anhängige Strafverfahren für den einzelnen Betroffenen mit einem **beträchtlichen Aufwand** verbunden ist (der auch entsprechenden Aufwand der Justizbehörden verursacht), der jenen zur Erlangung einer Strafregisterauskunft **maßgeblich übersteigt**.

Grundsätzlich gilt, dass die StPO keine Regelung für den Erhalt einer Auskunft aus dem justizinternen Register bundesweit geführter Verfahren („Verfahrensautomation Justiz“) vorsieht. Aufgrund der Bestimmung des § 74 Abs. 1 StPO kommt somit das (subsidiär geltende) DSG zur Anwendung, das in § 44 die grundsätzliche Auskunftsberechtigung einer betroffenen Person vorsieht. Ein solches Auskunftsbegehren ist an den jeweilig datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu richten.

Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit sind das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und die jeweils verfahrensführenden Gerichte als für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche zu betrachten. Soweit den Verantwortlichen Rechte und Pflichten nach der StPO treffen, sind diese vom jeweils verfahrensführenden Gericht wahrzunehmen.

Unbeschadet davon kann jedermann beim Einzelrichter des für Strafsachen zuständigen Landesgerichts seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Auskunft über Gericht und Aktenzahl aller im elektronischen Register enthaltenen strafgerichtlichen Verfahren beantragen, in denen er Beteiligter ist; Daten über Ermittlungsverfahren sind von dieser Auskunft allerdings ausgenommen (§ 89q GOG).

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich sind das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und die jeweils verfahrensführende Staatsanwaltschaft, die Oberstaatsanwaltschaft oder die Generalprokuratur als für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche zu betrachten. Soweit den Verantwortlichen Rechte und Pflichten nach der StPO treffen, sind diese von der jeweils verfahrensführenden Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Generalprokuratur wahrzunehmen (§ 34a Abs. 6 StAG).

Im Ergebnis hätte eine betroffene Person damit ein entsprechendes Auskunftsbegehren nicht nur an das für Strafsachen zuständige Landesgerichts ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts hinsichtlich der bundesweit anhängigen Gerichtsverfahren zu richten, sondern auch an jede einzelne der in Österreich bestehenden 16 Staatsanwaltschaften (bzw. der vier Oberstaatsanwaltschaften) hinsichtlich allfälliger gegen diese Person dort geführter Ermittlungsverfahren. Selbst für den Fall, dass eine (Ober-) Staatsanwaltschaft eine Negativauskunft erteilen sollte, wäre der damit verbundene Erkenntnisgewinn gering, da § 44 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 4 DSGVO die Möglichkeit bietet, eine solche Auskunft einzuschränken oder zu unterlassen, um dadurch zu gewährleisten, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt wird. In diesem Sinn sieht auch § 50 Abs. 1 StPO vor, dass die Information des Beschuldigten über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren solange unterbleiben kann, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat.

Angesichts des für die betroffene Person mit der Einholung einer Information über anhängige Strafverfahren **verbundenen Aufwands** und des **fraglichen Erkenntnisgewinns** jedenfalls im staatsanwaltschaftlichen Bereich sowie unter Berücksichtigung des Wortlauts der eingangs zitierten Rechtsgrundlagen regt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an, das unionsrechtlich nicht verlangte Erfordernis des **Nichtvorliegens anhängiger strafgerichtlicher Verfahren entfallen** und es mit der Einholung einer

Strafregisterauskunft bewenden zu lassen.

Auf die mögliche Unvereinbarkeit der Anforderung des Nichtvorliegens anhängiger strafgerichtlicher Verfahren als Grundsaterfordernis einer Bestellung zum Geldwäschebeauftragten mit dem verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz der Unschuldsvermutung wird hingewiesen. 7. November 2018

Für den Bundesminister:

Wolfgang Pökel Mag. Wolfgang Pökel

Elektronisch gefertigt